

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"bewachsener Feldrain, Siefersheim"
Kreis Alzey-Worms

Vom 21. Dezember 1981

Auf Grund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfllegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gehölzbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "bewachsener Feldrain, Siefersheim".

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 5.000 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Siefersheim das Flurstück:

Flur 5 Nr. 210

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der o. g. Grundstücksgrenzen.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des bewachsenen Feldraines zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. die Durchführung von Neubaumaßnahmen im Wegebau,

3. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
4. das Beseitigen oder Beschädigen von einzelnen Bäumen oder Sträuchern der Baum- und Gehölzgruppen,
5. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
6. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
7. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
8. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert,
 - § 4 Nr. 2 Neubaumaßnahmen im Wegebau durchführt,
 - § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
 - § 4 Nr. 4 einzelne Bäume oder Sträucher oder Baum- oder Gehölzgruppen, beseitigt oder beschädigt,
 - § 4 Nr. 5 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
 - § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
 - § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält,
 - § 4 Nr. 8 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

6508 Alzey, 21.12.1981
Kreisverwaltung Alzey-Worms

i. V.



(Heck)

Kreisdeputierter

Anlage

Karte mit Grenzeintragungen